

Zwischen **dem Land Mecklenburg-Vorpommern**, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin, dieser vertreten durch den Amtsleiter des

Nationalparkamtes Vorpommern,
Im Forst, 18375 Born

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

dem Unternehmen

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender

W E R K V E R T R A G

geschlossen.

§ 1 Gegenstand und Grundlage des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die **Umsetzung der Konzeption (Anlage 1) für die Errichtung der Erlebnispfade „Wald“ und „Kreide“ im Nationalpark Jasmund.**

Dem Vertrag liegen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die des Werkvertrages, zugrunde.

§ 2 Leistungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die im Leistungsverzeichnis (Anlage 2) aufgeführten Leistungen entsprechend dem Kostenangebot vom XX.XX.XXXX (Anlage 3). Das Kostenangebot ist Bestandteil des Vertrages.
- (2) Die Leistungen sind nach folgendem Terminplan zu erbringen:

XX.XX.XXXX YYY

31.08.2020 Endübergabe

§ 3 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Bei der Durchführung der Arbeiten sind alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen unter Wahrung der gebotenen Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (2) Der Auftragnehmer führt die Arbeiten selbst aus. Beabsichtigt er, die Durchführung an Dritte zu übertragen oder Dritte an der Durchführung zu beteiligen, so hat er vor der Beteiligung die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Die Verantwortlichkeit für alle durch diesen Vertrag vereinbarten Leistungen verbleibt beim Auftragnehmer.

- (3) Beabsichtigt der Auftragnehmer, von der Durchführung der in § 2 vereinbarten Leistungen oder der vereinbarten Vorgehensweise abzuweichen, hat er dies dem Auftraggeber schriftlich unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Die Abweichung bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber selbständig und auf dessen Verlangen regelmäßig und ggf. auch kurzfristig Auskunft über den Stand der Arbeiten zu geben.
- (5) Bei allen für die Öffentlichkeit bestimmten Informations- und Publizitätsmaßnahmen (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet, gedruckte Veröffentlichungen usw.) ist auf die finanzielle Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Mecklenburg-Vorpommern 2014 - 2020 (ELER) und dem Haushalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern hinzuweisen (s. Anlage 4).
- (6) Der Auftragnehmer trägt die ihm aus der Durchführung des Vertrages entstehenden Kosten für Steuern, Sozialabgaben und Versicherungen selbst und beachtet die hier zugrundeliegenden Verpflichtungen.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich die erforderlichen Genehmigungen Dritter (z.B. Ausnahmegenehmigungen zum Betreten von Naturschutzgebieten, artenschutzrechtliche Genehmigungen) einzuholen.
- (8) Zum Ende des Bearbeitungsjahres, sofern die Leistung über mehrere Jahre zu erbringen ist, und mit der Vorlage der Schlussrechnung hat der Auftragnehmer die durchgeführten Tätigkeiten stichpunktartig mit Angabe des Durchführungszeitraumes in einem Sachstandsbericht aufzulisten und dem Auftraggeber vorzulegen.

§ 4 Vergütung und Zahlungsablauf

- (1) Der Auftraggeber vergütet die nach § 2 (1) zu erbringende Leistung entsprechend dem Kostenangebot des Auftragnehmers (Anlage 3) mit einem Bruttogesamtbetrag in Höhe von

XXX Euro

Die Vergütung besteht wie folgt aus:

Kostengruppe	Kosten in Euro (brutto)
Planungskosten	
Investitionen	
Öffentlichkeitsarbeit	
Summe	

Ein Anteil von 75 Prozent des Bruttobetrag wird aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Mecklenburg-Vorpommern 2014 - 2020 (EPLR M-V, Schwerpunktbereich 4 a) durch die Europäische Union gezahlt.

25 % des Bruttobetrages werden aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern finanziert.

- (2) Der Auftraggeber leistet die in § 4 (1) vereinbarte Vergütung in Form von Teilzahlungen entsprechend dem Angebot vom XX.XX.XXXX nach Vorlage und Prüfung des Leistungsnachweises auf der Grundlage der vom Auftragnehmer vorgelegten prüffähigen Rechnungen.
- (3) Die Rechnungslegung für Teilzahlungen hat aus haushaltsrechtlichen Gründen bis spätestens 15.11.2019 zu erfolgen. Die Rechnungslegung für die Schlussrechnung ist bis spätestens 15.09.2020 vorzunehmen. Es dürfen nur vertraglich vereinbarte Ausgaben geltend gemacht werden.
- (4) Mit der Vergütung sind sämtliche im Rahmen der Durchführung des Vertrages entstandenen Aufwendungen und Nebenkosten (z. B. Reisekosten, Auslagen, Versand) abgegolten.

§ 5 Beauftragte des Auftraggebers

Der Auftraggeber bestimmt Frau Patricia Schmidt (Nationalparkamt Vorpommern) als Beauftragte. Sie steht dem Auftragnehmer für Auskünfte, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, zur Verfügung.

§ 6 Gewährleistung, Haftung und Verjährung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zu erbringenden Leistungen so herzustellen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mangelhaft sind. Sind die Leistungen nicht von dieser Beschaffenheit, kann der Auftraggeber die Beseitigung verlangen. Die Gewährleistung, etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sowie die Verjährung richten sich nach den Vorschriften des BGB.
- (2) Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden, die dem Auftragnehmer oder Dritten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstehen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und solche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Seiten des Auftraggebers beruhen. Wird der Auftraggeber von Dritten für Schäden im Sinne von Satz 1 haftbar gemacht, so hat ihn der Auftragnehmer freizustellen.

§ 7 Übergabe von Daten- und Bildmaterial

- (1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die für die Erbringung der Leistung benötigten Daten und Unterlagen im Rahmen seiner Möglichkeiten kostenlos zur Verfügung. Diese verbleiben im Eigentum des Auftraggebers.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erarbeiteten oder aus Mitteln des Auftraggebers beschafften sowie die vom Auftraggeber für die Vertragsdurchführung überlassenen Daten und Unterlagen sowie Bildmaterial mit Abnahme der Leistung vollständig auszuhändigen. Dem Auftragnehmer steht kein Zurückbehaltungsrecht an diesen Daten und Unterlagen sowie Bildmaterial zu. Die

Daten und Unterlagen gehen in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit sie nicht schon Eigentum des Auftraggebers sind. Für Bildmaterial erhält der Auftraggeber die Nutzungsrechte gemäß § 9.

§ 8 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Informationen und Unterlagen, die vom Auftraggeber übergeben werden, sind vom Auftragnehmer während der Vertragsdauer vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Verwendung aller dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übergebenen Daten und Unterlagen sowie die im Rahmen der Leistungserbringung erhobenen Daten und erstellten Unterlagen beschränkt sich ausschließlich auf die Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistung. Eine weitergehende Verwendung bedarf einer entsprechenden weiteren Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.
- (3) Der Auftragnehmer darf die Daten und Unterlagen nicht für eigene Zwecke verwenden oder an Dritte weitergeben.
- (4) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Daten und Unterlagen nehmen können. Der Auftragnehmer hat die Daten und Unterlagen nach Erbringung der Leistung zu vernichten bzw. auf allen seinen Rechnern und Datenträgern zu löschen. Über die vollständige Vernichtung/Löschung hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben.

§ 9 Urheberrecht

Der Auftraggeber erwirbt ohne weitere Vergütung die ausschließlichen, auf alle Nutzungsarten bezogenen, unbeschränkten urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte an der gemäß § 2 erbrachten Leistung insbesondere das Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrecht einschließlich des Rechts der Vorabinformation. Der Auftraggeber ist berechtigt, Bearbeitungen und Umgestaltungen der Leistung herzustellen und diese in gleicher Weise wie die Leistung zu nutzen. Der Auftraggeber kann die Nutzungsrechte auf Dritte übertragen oder diesen einfache Nutzungsrechte einräumen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung dem Auftraggeber auch die Nutzungsrechte an Werken überträgt, deren Urheber seine Mitarbeiter oder beteiligte Dritte sind.

§ 10 Pflichten aus dem Vergabegesetz M-V (VgG M-V)

- (1) Der Auftraggeber achtet auf Einhaltung der Vorgaben des VgG M-V, insbesondere des § 9 VgG M-V. Er behält sich Kontrollen und Sanktionen gemäß § 10 VgG M-V vor. Dabei werden die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.
- (2) Die „Vereinbarung nach § 10 VgG M-V“ (Anlage 6) ist Bestandteil dieses Vertrages und vom Auftragnehmer gesondert zu unterzeichnen. Ein unterzeichnetes Exemplar ist dem Auftraggeber vor Beginn der Vertragsdurchführung zu übergeben.

§ 11 Kündigung

- (1) Auftragnehmer und Auftraggeber können den Auftrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer die ihm übertragenen Arbeiten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht sach-, fach- oder fristgerecht durchführt oder

der Auftraggeber trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht auftragsgemäß nachkommt oder sich wesentliche Rahmenbedingungen beim Auftraggeber oder Auftragnehmer ändern.

- (2) Die Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist zulässig. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist insbesondere die Überschreitung des Terminplanes gemäß § 2 (2) dieses Vertrages um mehr als vier Wochen, sofern nicht vorher eine schriftliche Verlängerung mit dem Auftraggeber vereinbart wurde. Terminüberschreitungen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, können nicht dem Auftragnehmer angelastet werden.
- (3) Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer lediglich Anspruch auf Vergütung für die nachweislich bis zum vorzeitigen Vertragsende erbrachten Leistungen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund werden durch den Ausspruch der Kündigung nicht berührt.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.

§ 12 Vertragsstrafe

Bei einer Überschreitung der in § 2 (2) dieses Vertrages festgelegten Termine um mehr als vier Wochen steht dem Auftraggeber das Recht zu, jeweils eine Vertragsstrafe von 5 % der Nettovergütung der bis dahin zu erbringenden Leistung zu verlangen. Bei einer Überschreitung der in § 2 (2) dieses Vertrages festgelegten Termine um mehr als 8 Wochen kann der Auftraggeber jeweils eine Vertragsstrafe von 10 % der Nettovergütung der bis dahin zu erbringenden Leistung verlangen. Terminüberschreitungen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, können nicht dem Auftragnehmer angelastet werden. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers werden durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht berührt.

§ 13 Schlussbestimmungen, Vertragsänderungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Werkvertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Werkvertrages berühren, bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern unterschrieben sein. Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, sind die Vertragspartner bestrebt, etwa erforderliche zusätzliche Vereinbarungen zu treffen und schließen diese schriftlich.
- (2) Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten als nicht vereinbart.
- (4) Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers.
- (5) Alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsort des Auftraggebers.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder des Werkvertrages zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Werkvertrages oder der Vertragsbedingungen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültige Klausel durch eine Klausel ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommt.

Die Parteien sind verpflichtet, an einer entsprechenden Klarstellung des Vertragstextes mitzuwirken.

Für den Auftraggeber

Für den Auftragnehmer

Ort, Datum

Ort, Datum

Anlagen

1. Konzept Erlebnispfade
2. Leistungsverzeichnis
3. Kostenangebot (Preisblatt) des Auftragnehmers vom XX.XX.XXXX
4. Informations- und Publizitätsvorschrift
5. Vereinbarung nach § 10 Vergabegesetz M-V